

UVP-Vorprüfung Fiedler Energie GbR
- Aktenzeichen: 63 DH 03255/2023/71 -

Die Fiedler Energie GbR, Herr Henning Fiedler, Tierparkstr. 45, 49419 Wagenfeld, hat die Erweiterung einer Biogasanlage durch Neubau eines Gärrestlagers, Errichtung einer Emissionsschutzabdeckung auf bestehendem Gärrestlager, Austausch der Gasaufbereitung, Erweiterung der Verkehrsflächen, Inputänderung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld
Flur	3
Flurstück	3/5

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Emker